

# Satzung

des

## BRCA-Netzwerk e.V.

### - Hilfe bei familiären Krebserkrankungen

#### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „BRCA-Netzwerk e.V. – Hilfe bei familiären Krebserkrankungen“. **BRCA** leitet sich vom englischen **BR**east **CA**ncer ab und steht hier synonym für Veränderungen an Genen, die maßgeblich an der Entstehung von Brust-, Eierstock- und weiteren Krebserkrankungen beteiligt sind.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für sowohl an erblichem Krebs erkrankte als auch für bisher gesunde Frauen und Männer, bei denen eine genetische Disposition nachgewiesen oder wahrscheinlich ist.
- (2) Die Vereinstätigkeit soll insbesondere beinhalten:
  - a) Kommunikationsangebote mit betroffenen Personen, Rat Suchenden und ihren Angehörigen in lokalen Gesprächskreisen auf der Ebene der Selbsthilfe
  - b) Hilfe bei der Gründung von neuen Gesprächskreisen zur Bildung eines bundesweiten Netzwerkes
  - c) Unterstützung und Förderung der informierten Entscheidungen bei betroffenen Personen und Rat Suchenden
  - d) Informationsangebote über Internet, E-Mail und Telefon für Betroffene und Rat Suchende
  - e) Bereitstellung von Informationen zur Diagnostik und Prävention von erblichen Brust-, Eierstock- und weiteren Krebserkrankungen, sowie zur Therapie der Erkrankungen
  - f) Beobachtung sozialrechtspolitischer Debatten und Gesetzgebungsverfahren
  - g) Sozialpolitische und gesundheitspolitische Interessenvertretung

- h) Unterstützung wissenschaftlicher Projekte zur Erforschung der Erkrankung und des Umgangs mit der Erkrankung
- i) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereins
- j) Kooperation mit Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen
- k) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit zweckverwandten Vereinigungen im In- und Ausland

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ämter des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, dass für ehrenamtlich geführte Vereinsämter außerhalb des Vorstands und andere ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein eine pauschale Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt wird. Die näheren Bestimmungen werden in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand beschlossen wird. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift inkl. der E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, ausgeübte Ämter). Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu vereinsbezogenen Zwecken. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

(7) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- b) durch den Tod der natürlichen oder das Erlöschen der juristischen Person oder der Personengesellschaft, die als Mitglied dem Verein angehört,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Leistung seines Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.
- d) durch Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

## **§ 5. Regionale Gesprächskreise**

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Auflösung von regionalen Gesprächskreisen. Diese sind rechtlich unselbständig und stellen Hilfskörperschaften i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO dar.
- (2) Die Mittelzuweisung an die regionalen Gesprächskreise regelt die Finanzordnung.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die regionalen Gesprächskreise erlassen.

## **§ 6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7. Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs
  - c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
  - e) Änderungen der Satzung, soweit nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
  - f) die Auflösung des Vereins

- (2) Wenigstens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, falls nicht vorhanden schriftlich per Post, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich. Die Einladung wird an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift gesandt. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit, aus wichtigem Grund auch mit einer kürzeren Frist als der nach Abs. 2, jedoch von nicht weniger als 2 Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (6) Der Ablauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung vom Versammlungsleiter oder einer von ihm hiermit betrauten Person in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von acht Wochen erstellt und wird den Mitgliedern mit der Einladung zu der nächsten Mitgliederversammlung übermittelt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind möglich, die vor Beginn der MV dem Versammlungsleiter zu übergeben sind. Jedes anwesende Mitglied kann nur zwei Abwesende vertreten.

## **§ 8. Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und bis zu zehn Beisitzern.
- (2) Zur Wahl stellen können sich ausschließlich ordentliche Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Amtsinhaber gewählt ist. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sind allein zur Vertretung berechtigt. Hierbei sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Im Einzelfall können ihm durch den Vorsitzenden bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden besondere Aufgaben übertragen werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (7) Sofern den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden soll, entscheidet dies die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Finanzordnung.
- (9) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitglieder der Geschäftsführung berufen. Diese haben im Vorstand beratende Stimme und sind nur diesem verantwortlich.
- (10) Der Kassenwart führt die Vereinskasse und erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Der Kassenwart ist dem restlichen Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9. Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer unterrichten Vorstand und Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 10. Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist unbegrenzt möglich.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens mit wissenschaftlicher oder praktischer Relevanz für Familien mit erblichen Krebserkrankungen zusammen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Grundsatz-, fachlichen und wissenschaftlichen Fragen sowie in Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung zu beraten und trägt im Übrigen zur gesellschaftlichen Repräsentanz bei.

- (4) Der wissenschaftliche Beirat regelt seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 11. Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 3 aufheben will, ist unzulässig.
- (3) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

### **§ 12. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt nach Beschluss über die Auflösung des Vereins zur Abwicklung der verbliebenen Vereinsgeschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 9. Februar 2010 in Köln beschlossen und wirksam.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 13. April 2013 in Königswinter beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 05.04.2014 in Königswinter beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 29.04.2017 in Königswinter beschlossen.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung des „BRCA-Netzwerk“ am 06.04.2019 in Königswinter beschlossen.